



Dienststelle

32

Datum

17.12.2010

Auskunft erteilt

Herr Tempski

Tel.

25096

**Besprechungsniederschrift**

Dik- tak- zeile	1 Besprechungsgegenstand Glasverbot in der Stadt Köln an Karnevalstagen hier: Maßnahmen im Frühjahr 2011		
2	Ort und Datum der Besprechung Privatbrauerei Brauerei Gaffel Becker & Co. oHG, Köln 06.12.2010		
3	Teilnehmer/Teilnehmerinnen		
	Hr. Becker	Brauereiverband	Hr. Haptom Kioskbesitzer
	Hr. Dr. Andörfer	Brauereiverband	Hr. Kilp 32
	Hr. Rolff	Brauereiverband	Hr. Mayer 324
	Hr. Dr. Christner	RA Görg pp	Hr. Tempski 32
	Hr. Ghanbari	Kioskbesitzer	Hr. Schmaul Dez. I
4	Mitzeichnung von (Erstschrift zurück an Absender)		
	Hr. Kilp	32	Hr. Dr.Christner RÄe Görg pp
	Hr. Becker	Brauereiverband	
	Hr. Dr.Andörfer	Brauereiverband	
	Hr. Rolff	Brauereiverband	
5	Verteiler		
	Hr. Becker	Brauereiverband	Hr. Haptom Kioskbesitzer
	Hr. Dr. Andörfer	Brauereiverband	Hr. Kilp 32
	Hr. Rolff	Brauereiverband	Hr. Mayer 324
	Hr. Dr. Christner	RA Görg pp	Hr. Tempski 32
	Hr. Ghanbari	Kioskbesitzer	Hr. Schmaul Dez. I
6	<p><b>Ausgangssituation Entscheidung des OVG Münsters vom 09.11.2010</b></p> <p>Das OVG Münster hat am 09.11.2010 zum zweiten Male in einem Eilrechtsschutzverfahren über die Zulässigkeit des Glasverbotes zum Kölner Karneval, in concreto am 11.11.2010, zu befinden gehabt. Im Ergebnis hat das OVG Münster das verfügte Glasverbot für zulässig erachtet.</p> <p>Das OVG Münster hat aber zugleich klargestellt, dass sich die Entscheidung auf den 11.11. bzw. die Karnevalstage bezieht. Eine Übertragung auf andere Ereignisse und Veranstaltungen ist nicht ohne weiteres möglich. Vielmehr bräuchte es dann dazu einer gesetzlichen Grundlage für die Maßnahme.</p> <p><b>Welche Vorgehensweise ist für Karneval 2011 geplant?</b></p> <p>Das Gespräch sollte zum einen der Information der Beteiligten darüber dienen, welche konkreten, ordnungsbehördlichen Maßnahmen für die Karnevalstage 2011 zu erwarten sind und welche, ggfls. prozessualen Konsequenzen daraus auf beiden Seiten gezogen werden können. Zum anderen sollte besprochen werden, in wie weit Maßnahmen gemein-</p>		

sam abgestimmt werden könnten, insbesondere um unnötigen verwaltungs- und/oder prozessualen Aufwand zu vermeiden.

Die städtischen Vertreter unterstrichen zunächst, dass an den vom Glasverbot betroffenen Tagen des Kölner Karnevals (11.11.; Weiberfastnacht; Karnevalssamstag und Rosenmontag) auch zukünftig Glasverbote in Form einer Allgemeinverfügung erlassen werden. Die räumliche Geltung werde den Arealen entsprechen, auf denen am 11.11.2010 das Glasverbot gegolten habe. Zeitlich werde das Glasverbot am 11.11. und an Weiberfastnacht jeweils von 8 – 8 Uhr gelten, an den Karnevalssamstagen und an den Rosenmontagen wird das Glasverbot nach derzeitiger Erkenntnislage von 18 – 8 Uhr gelten.

Die Vertreter der Stadt Köln unterstrichen zusätzlich, dass das OVG Münster ausdrücklich betont habe, die Voraussetzungen für ein auf § 14 OBG gestütztes Glasverbot seien erkennbar nur mit den „Ausnahmeständen“ an den konkret beschriebenen Karnevalstagen gegeben. Weitergehende Verbotregelungen bedürften wohl einer gesetzlichen Grundlage. Angesichts dessen sei seitens der Ordnungsverwaltung der Stadt Köln derzeit nicht erkennbar, dass weitere Glasverbote, insbesondere anlässlich anderer Ereignisse, erlassen werden würden.

Die Vertreter der Stadt beschrieben darüber hinaus den auf Grund von Beobachtungen in der Altstadt notwendigen Regelungsbedarf, auch Gaststätten gegenüber zukünftig den Zubehöerverkauf in Form von kleinen Alkoholflaschen, Bierflaschen etc. aus Glas zu verbieten.

Darüber hinaus wurden die Kioskbetreiber gebeten, sich mit der neu gegründeten IG Quartier Lateng in Verbindung zu setzen und einen Beitritt in Erwägung zu ziehen. Dies könnte insbes. zur Verbesserung des Images im eigenen Viertel aber ggf. auch zur Vereinfachung von logistischen Fragen (z.B. Toilettenkonzept) führen.

#### **Anregungen der Kioskbetreiber**

Die anwesenden Kioskbetreiber baten um eine kritische Überprüfung der Grenzziehung der Verbotssareale. Ihrer Auffassung nach seien insbesondere am Barbarossaplatz die Grenzen um weitere derzeit vom Verbot nicht erfasste Kioskbetriebe zu erweitern.

#### **vereinbarte Vorgehensweise**

Die beschriebenen Inhalte wurden unter den Beteiligten eingehend diskutiert, dabei wurden auch Entwicklungen auf Landes- und Bundesebene, insbesondere die besonderen Interessen der Ordnungsbehörden aus anderen Großstädten behandelt.

Für das zukünftige Handling des Glasverbotes anlässlich der Karnevalstage wurden die nachfolgend genannten Punkte als Regelungs- und Handlungsbedarf festgehalten:

1. Die Stadt wird für die zukünftigen Karnevalsfeiertage Glasverbote in Form von Allgemeinverfügungen erlassen. Eine Reduzierung auf lediglich einen Appell, auf die Benutzung von Glas zu verzichten, kommt angesichts der Erfahrungen auf der Straße, nicht in Betracht.
2. Es bleibt bei den zwischen den Kioskbetreibern und Herrn Mayer zum 11.11.2010 besprochenen Regelungen (z.B.: gebührenfreie Ausschankerlaubnis; zulässiges Umfüllen von Alkoholika in verschlossene Becher u.a.).
3. In Abstimmung mit den bekannten Kioskbetreibern soll eine Selbstverpflichtungserklärung entworfen werden, die den Verzicht auf den Verkauf von Glasbehältnissen be-

schreibt. Die Stadt Köln wird wie zuletzt auch den Kioskbetreibern in den betroffenen Gebieten eine Anhörung vor Erlass der beabsichtigten Ordnungsverfügungen zuleiten und hierbei einen Vordruck für die Selbstverpflichtung mit übersenden. Die Kioskbetreiber haben dann die Möglichkeit, durch Rücksendung des ausgefüllten Vordrucks eine Selbstverpflichtung einzugehen. Für den Fall der Rückübersendung der Selbstverpflichtung an die Stadt Köln verzichtet diese dann auf den Erlass einer Ordnungsverfügung. Beim Verstoß gegen die Selbstverpflichtung bleibt eine Verbotserfügung selbstverständlich als ultima Ratio möglich

4. Es erfolgt eine nochmalige Begehung bestimmter Grenzverläufe der Verbotfläche. Grundsätzliche Veränderungen der Grenzziehungen dürften sich allerdings vor dem Hintergrund der Ratsentscheidung verbieten.
5. Soweit erkennbar sollen auch betroffene Gaststättenbetreiber, die bisher augenfällig nur in der Altstadt mit Glasverkauf aufgefallen sind, mit einem entsprechenden Angebot angesprochen werden. Andernfalls werden diese Betriebe mit einer Ordnungsverfügung belegt.
6. Die Stadt wird auch in Bezug auf das Karnevalsgeschehen im Frühjahr 2011 wieder Gespräche mit den Großhändlern führen, um frühzeitig Alternativen zum Glas beim Verkauf der Getränke an Karneval zu entwickeln und in die Wege zu leiten.
7. Beide Seiten möchten dem Hauptsacheverfahren gegen das Glasverbot an den Karnevalstagen 2010 Mustercharakter zukommen lassen. Insofern könnte das Verfahren zum 11.11.2010 bis zu einer Entscheidung zum Glasverbot an Karneval 2010 ruhend gestellt werden.  
Es bestand Einigkeit, dass der Verzicht der von der Allgemeinverfügung und der Ordnungsverfügung Betroffenen auf eine Anfechtung neuerlicher Glasverbote keine negativen Auswirkungen auf das Fortsetzungsfeststellungsinteresse hat. Die Stadt Köln sagte zu, diesbezüglich keine Verwirkung des Fortsetzungsfeststellungsinteresses in dem Hauptsacheverfahren gegen das Glasverbot an den Karnevalstagen 2010 zu rügen.
8. Unter diesen Umständen wird die Anfechtung weiterer Glasverbote zu Weiberfastnacht, an Karnevalssamstag und Rosenmontag in der Session 2010/2011 bis zur Entscheidung durch das OVG Münster zum Glasverbot an Karneval 2010 unterbleiben. Sofern das OVG Münster bis zur Session 2011/2012 nicht über das Hauptsacheverfahren entschieden haben sollte, werden sich die Beteiligten kurzfristig über einen weitergehenden Anfechtungsverzicht abstimmen.
9. Die Stadt Köln wird eine Absichtserklärung entsprechend der Entscheidung des OVG Münsters zum 11.11.2010 gegenüber dem Brauereiverband abgeben, das Glasverbot nach den derzeitigen Erkenntnissen nicht auf andere Großveranstaltungen und/oder –ereignisse auszuweiten, da dort – im Gegensatz zum Karneval – keine konkrete Gefahr besteht. Sollte durch veränderte faktische Umstände ein Glasverbot zu einer anderen Veranstaltung in Frage kommen, vereinbaren beide Seiten eine vorherige Konsultation.
10. Der Brauereiverband überlegt, wie er das Konzept über die mediale Begleitung hinaus unterstützen kann.

gez.: Kilp